

Gremium	Termin	Status	Dauer
Gemeinderat	20.05.2026	öffentlich	00:15

## 1. Beratungsgegenstand

Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## 2. Vorgang, Sachverhalt

Die Ortschaften wurden von der Verwaltung aufgefordert, Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erarbeiten.

In der Gemeinderatssitzung am 04.06.2025 wurde beschlossen, dass die Verwaltung aus den von den Ortschaften übermittelten Kriterien einen gemeinsamen Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. Die Kriterien sind dabei als Abwägungskriterien zu verstehen, ihre vollständige Erfüllung begründet keinen Rechtsanspruch auf Einleitung eines Planaufstellungsverfahrens.

Die Verwaltung hat die vielfältigen Kriterien der Ortschaften in vier kompakte Abwägungskriterien zusammengeführt (Sichtbarkeit und Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz, Steuerung des Ausbaus, kommunale und bürgerschaftliche Beteiligung).

Der zusammengefasste Kriterienkatalog ist als Anlage beigefügt und soll der Gemeinde als einheitliche Grundlage für die Bewertung künftiger Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen. Auf eine weitergehende Ausdifferenzierung wird bewusst verzichtet, um eine flexible Abwägung im Einzelfall zu ermöglichen und zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu vermeiden.

Von der Aufnahme einer besonderen Kategorie „Agri-PV“ wird abgesehen. Eine gesonderte Privilegierung von Agri-PV-Anlagen würde andere potenzielle Antragsteller unzulässig benachteiligen.

Die Kriterien wurden in der VA-Sitzung am 25.03.2026 vorberaten. Der Verwaltungs- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beschließen. Änderungen aus der Vorberatung; in die Kriterien werden folgende Änderungen aufgenommen:

- Es wird eine maximale Gesamtfläche in Hektar für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage festgelegt.
- Das Votum des Ortschaftsrats ist zwingend in die Beratung über eine Zulassung miteinzubeziehen.
- Bei der Zulassung werden Dauergrünflächen bevorzugt.

Von Seiten der VA-Mitglieder wurde vorgeschlagen, dass für die Festlegung der maximalen Gesamtfläche nicht mehr als 2% der landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen.

Nach Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt Ulm beträgt die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche 3.209,30 ha. Die rein landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche kann daraus nicht ermittelt werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, diese 3.209,30 ha als Grundlage heranzuziehen und die zur Verfügung gestellte Fläche auf 3% anzuheben. Bei einer Begrenzung auf 2% wäre die Verfügbarkeit mit den bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlagen abgedeckt.

Bei Heranziehung der 3.209,30 ha land- und forstwirtschaftlichen Fläche als Berechnungsgrundlage sowie 3% als maßgeblicher Flächenanteil ergibt sich eine gesamte Flächenverfügbarkeit von 96,28 ha. Abzüglich der abgeschlossenen Planungen sowie der laufenden Planung im Umfang von insgesamt 71,48 ha verbleibt eine Fläche von 24,80 ha, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen derzeit noch zur Verfügung steht.

### **3. Laufende Kosten**

### **4. Auswirkungen auf künftige Haushaltsplanung**

### **5. Personalaufwand**

Personalvermehrung bei Dauerbelastung:

gering     mittel     hoch     keine

### **6. Beschlussvorschlag**

Die beigefügten Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden beschlossen.

Die Kriterien für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

### **7. Bearbeitet**

Natalie Müller  
Hauptamt

**Anlagen:**  
Flächenberechnung PV-Freiflächenanlagen  
Kriterien PV-Freiflächenanlagen

Schelklingen, 08.05.2026

Ulrich Ruckh  
Bürgermeister